

Inhalt

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

199 Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen; hier: Umstufung von Teilstrecken auf Landesstraßen, S. 221

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

200 Kennzeichnung von Wanderwegen; hier: Energieweg in Bielefeld-Jöllenberg, S. 222

201 Kommunalaufsicht; hier: 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaftsverband Lippe, S. 222

202 Wasserrecht; hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 UVPG, S. 223

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

203 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW), S. 224

204 desgl., S. 224

205 desgl., S. 224

206 desgl., S. 224

207 desgl., S. 224-225

208 desgl., S. 225

209 desgl., S. 225

210 desgl., S. 225

211 desgl., S. 225

212 desgl., S. 225-226

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

199

**Ministerium für Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen;
hier: Umstufung von Teilstrecken
auf Landesstraßen**

Im Gebiet der Stadt Rietberg und Gemeinde Langenberg, beide Kreis Gütersloh, Regierungsbezirk Detmold, hat sich für Teilabschnitte der Landesstraße 586 infolge langfristiger Verkehrswirkungen die überregionale Netzbedeutung dieser Teilabschnitte geändert. In diesem Zusammenhang werden die Abschnitte der L 586

- 1) von NK 4215 018 O nach NK 4216 033 O
von Station 0,000 nach Station 2,824 (Länge: 2,824 km)
 - 2) von NK 4216 018 O nach NK 4216 033 O
von Station 2,824 nach Station 3,936 (Länge: 1,112 km)
 - 3) von NK 4216 033 O nach NK 4216 034 O
von Station 0,000 nach Station 0,808 (Länge: 0,808 km)
- (Gesamtlänge 1-3: 4,744 km)

gemäß § 8 StrWG NRW zur Gemeindestraße (§ 3 (4) StrWG NRW) (Ziffer 1) in der Baulast der Gemeinde Langenberg sowie (Ziffer 2) in der Baulast der Stadt Rietberg und zur Kreisstraße 53 (§ 3 (3) StrWG NRW) (Ziffer 3) in der Baulast des Kreises Gütersloh mit Wirkung zum 01.09.2020 abgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden in Minden schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Düsseldorf, den 29. Juni 2020
III A 1-11-23/185

Im Auftrag
Dr. Markus Mühl

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

200 Kennzeichnung von Wanderwegen; hier: Energieweg in Bielefeld-Jöllenbeck

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 3. Juli 2020
51.2.4-008/2020-002

Gem. § 20 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes lasse ich zur Kennzeichnung des o.g. Weges das folgende Markierungszeichen zu:



Energieweg
Länge 12,5 km

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 222

201 Kommunalaufsicht; hier: 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaftsverband Lippe

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes vom 13. Dezember 2019

Gem. § 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 217 b) wird die Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe vom 13. Dezember 2019 (ABl. Reg. Dt. 2020, S. 53) auf Beschluss der Verbandsversammlung vom 8. Juni 2020 wie folgt geändert:

§ 1:

§ 8 Abs. 5 der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe erhält folgende Fassung:

Die Vertreter der Stadt Lügde haben bei Angelegenheiten, die die Verwertung und Entsorgung der im Anschluss an die Abwasserentsorgung und -aufbereitung anfallenden Klärschlämme betreffen, zunächst kein Stimmrecht. Die Vertreter der Stadt Lügde dürfen bei Angelegenheiten, die die Verwertung und Entsorgung der im Anschluss an die Abwasserentsorgung und -aufbereitung anfallenden Klärschlämme betreffen, mitstimmen, sobald und soweit die Stadt Lügde diese Aufgabe auf den Verband übertragen hat.

§ 2:

§ 11 Abs. 10 der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe erhält folgende Fassung:

Die Vertreter der Stadt Lügde haben bei Angelegenheiten, die die Verwertung und Entsorgung der im Anschluss an die Abwasserentsorgung und -aufbereitung anfallenden Klärschlämme betreffen, zunächst kein Stimmrecht. Der Vertreter der Stadt Lügde darf bei Angelegenheiten, die die Verwertung und Entsorgung der im Anschluss an die Abwasserentsorgung und -aufbereitung anfallenden Klärschlämme betreffen, mitstimmen, sobald und soweit die Stadt Lügde diese Aufgabe auf den Verband übertragen hat.

§ 3:

Die Anlage 1 gemäß § 4 Abs. 1 zur Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe erhält für die Gemeinde Bartrup folgende Fassung:

Nr. 7 wird gestrichen

§ 4:

Die Anlage 1 gemäß § 4 Abs. 1 zur Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe erhält für die Stadt Bad Salzuflen folgende Fassung:

Nr. 6 wird gestrichen, die Nr. 7 - 9 werden zu Nr. 6 - 8

§ 5:

Die Anlage 1 gemäß § 4 Abs. 1 zur Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe erhält für die Stadt Blomberg folgende Fassung:

Nr. 9 wird gestrichen

§ 6:

Die Anlage 1 gemäß § 4 Abs. 1 zur Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe erhält für die Stadt Detmold folgende Fassung:

Sämtliche Aufgaben der Abfallentsorgung verbleiben bei der Stadt Detmold; die Sperrmüllabfuhr, das Verwerten und Entsorgen der im Anschluss an die Abwasserentsorgung und -aufbereitung anfallenden Klärschlämme sowie die Schadstoffentsorgung wird auf den Verband übertragen.

§ 7:

Die Anlage 1 gemäß § 4 Abs. 1 zur Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe erhält für die Gemeinde Extertal folgende Fassung:

Punkt 5 wird gestrichen

§ 8:

Die Anlage 1 gemäß § 4 Abs. 1 zur Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe erhält für die Stadt Lage folgende Fassung:

Punkt wird 5 gestrichen

§ 9:

Die Anlage 1 gemäß § 4 Abs. 1 zur Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe erhält für die Stadt Lemgo folgende Fassung:

Punkt 5 wird gestrichen

§ 10:

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaftsverband Lippe hat durch Beschluss vom 8. Juni 2020 die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in der Neufassung vom 13. Dezember 2019 (ABl. Reg. Dt. 2020, S. 53) beschlossen.

Gem. § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV.NRW. S. 217 b) wird die vorstehende Satzungsänderung hiermit bekannt gemacht.

Die Verbandssatzung wird gem. § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 GkG am Tage nach der Bekanntmachung wirksam.

Detmold, den 6. Juli 2020
31.01.2.2-014/2020-002

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Riesenberg

202

**Wasserrecht;
hier: Vollzug des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung
des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

Bezirksregierung Detmold
54.01.07.74-005

Detmold, den 7. Juli 2020

Die Gemeinschaftswasserwerke Boker Heide GmbH, Rolandsweg 80, 33012 Paderborn, hat bei der Bezirksregierung Detmold die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gemäß §§ 8, 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt, um Grundwasser über die bestehenden Horizontalfilterbrunnen I, II und IV des Wasserwerks „Boker Heide“ in der Stadt Delbrück

HFB I: Gemarkung Bentfeld, Flur 7, Flurstück 263

HFB II: Gemarkung Anreppen, Flur 4, Flurstück 86

HFB IV: Gemarkung Boke, Flur 13, Flurstück 88

in einer Gesamtmenge von bis zu 525 m³/h, 12 600 m³/d und 2 500 000 m³/a zu entnehmen. Davon werden bis zu 400 m³/h, 9 600 m³/d und 1 800 000 m³/a zur Versorgung der Einwohner im Versorgungsgebiet der Gesellschafter der Gemeinschaftswasserwerke Boker Heide GmbH mit Trink-, Betriebs- und Feuerlöschwasser ge- und verbraucht. Eine Menge von bis zu 250 m³/h, 6 000 m³/d und 700 000 m³/a wird nach Sauerstoffanreicherung wieder in das Grundwasser eingeleitet.

Die Gemeinschaftswasserwerke Boker Heide GmbH ist derzeit im Besitz einer bis zum 1. August 2020 befristeten Bewilligung über eine Entnahmemenge von bis zu 3 000 000 m³/a, davon 900 000 m³/a zur Wiedereinleitung. Der abgestimmte Bedarfsnachweis sieht zukünftig eine jährliche Entnahmemenge zur Versorgung von bis zu 1 800 000 m³ vor.

Nach Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 UVPG ist für das zu Tage fördern von Grundwasser in einer Menge von 100 000 bis weniger als 10 Mio. m³/a eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG durchzuführen. Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeits-

prüfung besteht. Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Entnahmegebiet liegt im Grundwasserkörper 278_26 „Boker Heide“. Der Bewirtschaftungsplan bescheinigt dem in Rede stehenden Gebiet einen guten mengenmäßigen Zustand. Ein ausreichendes Dargebot ist nachgewiesen, so dass keine Überbeanspruchung eintritt. Bei der subterristischen Aufbereitung wird lediglich sauerstoffgesättigtes Wasser in den Untergrund eingeleitet, eine Verschlechterung des chemischen Zustandes des Grundwassers geht damit nicht einher. Die Entnahme von Uferfiltrat aus der Lippe kann im Vergleich zum Abfluss der Lippe als unwesentlich angesehen werden, der chemische Zustand wird durch die Entnahme nicht verändert. Der Oberflächenwasserkörper bleibt in einem guten Zustand.

Die Absenkungen beschränken sich auf ein kleinräumiges Gebiet um die Brunnenstandorte, so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Naturhaushalt ausgeschlossen werden können.

FFH- oder Vogelschutzgebiete kommen im Bereich der prognostizierten Grundwasserabsenkung nicht vor. Die artenschutzrechtliche Prüfung der Stufen I und II hat zum Ergebnis, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgelöst werden. Artenschutzrechtliche Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Die Brunnen liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „LSG-4217-002 Büren“. Der kleinräumige Absenkungsbereich beeinträchtigt nicht das großflächige Landschaftsschutzgebiet.

Insgesamt sind von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Es besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

203 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Leistungs- und Verwaltungsgebührenbescheid

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 24. Juni 2020, Aktenzeichen: ZA 12.3 – 57.01.14 – 162/18, Leistungs- und Verwaltungsgebührenbescheid) an Herrn Bernd Rougk, letzte bekannte Anschrift: Lerchensteig 55 in 14469 Potsdam, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 44, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (05 21/5 45-31 22) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 26. Juni 2020

Polizeipräsidium Bielefeld

ABI. Reg. Dt. 2020, S. 224

204 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Leistungs- und Verwaltungsgebührenbescheid

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 24. Juni 2020, Aktenzeichen: ZA 12.3 – 57.01.14 – 120/19, Leistungs- und Verwaltungsgebührenbescheid) an Frau Aliyevia Nargiz, letzte bekannte Anschrift: Rue de Cluny 17, 93130 Noisy Le Sec, Frankreich, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 44, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (05 21/5 45-31 22) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 26. Juni 2020

Polizeipräsidium Bielefeld

ABI. Reg. Dt. 2020, S. 224

205 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Leistungs- und Verwaltungsgebührenbescheid

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 24. Juni 2020,

Aktenzeichen: ZA 12.3 – 57.01.14 – 13-11-18, Leistungs- und Verwaltungsgebührenbescheid) an Herrn Nika Katsia, letzte bekannte Anschrift: Djihia Str. 2 in Zugdidi, Georgien, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 44, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (05 21/5 45-31 22) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 26. Juni 2020

Polizeipräsidium Bielefeld

ABI. Reg. Dt. 2020, S. 224

206 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Leistungs- und Verwaltungsgebührenbescheid

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 24. Juni 2020, Aktenzeichen: ZA 12.3 – 57.01.14 – 125/18, Leistungs- und Verwaltungsgebührenbescheid) an Herrn Jacek Szczepanski, letzte bekannte Anschrift: 67-120 Mirocin Dolny Nr. 9, Polen, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 44, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (05 21/5 45-31 22) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 26. Juni 2020

Polizeipräsidium Bielefeld

ABI. Reg. Dt. 2020, S. 224

207 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Leistungs- und Verwaltungsgebührenbescheid

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 24. Juni 2020, Aktenzeichen: ZA 12.3 – 57.01.14 – 115/18, Leistungs- und Verwaltungsgebührenbescheid) an Herrn Diljaj Kemalj, letzte bekannte Anschrift: Breite Straße 2 in 38373 Süpplingen, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld,

Kurt-Schumacher-Straße 44, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (05 21/5 45-31 22) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 26. Juni 2020

Polizeipräsidium Bielefeld

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 224-225

208 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Leistungs- und Verwaltungsgebührenbescheid

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 26. Juni 2020, Aktenzeichen: ZA 12.3 – 57.01.14 – 19-02-12, Leistungs- und Verwaltungsgebührenbescheid) an Herrn Bernd Lehmann, letzte bekannte Anschrift: Bodelschwinghstraße 3 in 32105 Bad Salzufen, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 44, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (05 21/5 45-31 22) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 26. Juni 2020

Polizeipräsidium Bielefeld

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 225

209 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Leistungs- und Verwaltungsgebührenbescheid

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 26. Juni 2020, Aktenzeichen: ZA 12.3 – 57.01.14 – 170/18, Leistungs- und Verwaltungsgebührenbescheid) an Herrn Claudiu Mocanu, letzte bekannte Anschrift: Kreuzhügel 9, 49086 Osnabrück, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 44, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (05 21/5 45-31 22) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 26. Juni 2020

Polizeipräsidium Bielefeld

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 225

210 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Leistungs- und Verwaltungsgebührenbescheid

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 29. Juni 2020, Aktenzeichen: ZA 12.3 – 57.01.14 – 164/18, Leistungs- und Verwaltungsgebührenbescheid) an Herrn Bato Matcharashwili, letzte bekannte Anschrift: unbekanntes Aufenthalts, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 44, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (05 21/5 45-31 22) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 29. Juni 2020

Polizeipräsidium Bielefeld

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 225

211 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Leistungs- und Verwaltungsgebührenbescheid

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 29. Juni 2020, Aktenzeichen: ZA 12.3 – 57.01.14 – 20-05-07, Leistungs- und Verwaltungsgebührenbescheid) an Herrn Sebastian Möller, letzte bekannte Anschrift: Sonnenhügel 19 in 33739 Bielefeld, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 44, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (05 21/5 45-31 22) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 29. Juni 2020

Polizeipräsidium Bielefeld

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 225

212 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)

Leistungs- und Verwaltungsgebührenbescheid

Das Polizeipräsidium Bielefeld stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 29. Juni 2020, Aktenzeichen: ZA 12.3 – 57.01.14 – 18-10-18, Leistungs- und Verwaltungsgebührenbescheid) an Herrn Csaba-Walter Nagy, letzte bekannte Anschrift: Düttingdorfer Straße 193, 32139 Spenge, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich.

Das Schriftstück kann beim Polizeipräsidium Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 44, 33615 Bielefeld, in Raum 056, während der allgemeinen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (05 21/5 45-31 22) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bielefeld, den 29. Juni 2020

Polizeipräsidium Bielefeld

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 225-226

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298